



# **Bundesgesetz** *Vorentwurf* **über den steuerlichen Abzug der Berufskosten von** **unselbstständig Erwerbstätigen**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 26 Abs. 1 Bst. b–e, 2 und 3*

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:

- b. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen;
- c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- d. die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte;
- e. die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten; Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe j bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Kosten nach Absatz 1 den Abzug einer einkommensunabhängigen Pauschale geltend machen. Die Pauschale wird angemessen gekürzt, wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird.

SR .....

<sup>1</sup> BBl 2022 ...

<sup>2</sup> SR 642.11

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt die Ansätze für die Pauschalen nach den Absätzen 1 Buchstabe c und 2 fest.

Vernehmlassung

## 2. Steuerharmonisierungsgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>3</sup>

### *Art. 9 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Von den gesamten steuerbaren Einkünften werden die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen. Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; das kantonale Recht kann dafür einen Maximalbetrag festsetzen;
- b. die notwendigen Mehrkosten für die Unterkunft am Arbeitsort an Arbeitstagen;
- c. eine Pauschale für die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
- d. die notwendigen Kosten für die Ausübung des Berufes ausserhalb der Arbeitsstätte;
- e. die übrigen für die Ausübung des Berufes notwendigen Kosten.

<sup>1bis</sup> Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Berufskosten nach Absatz 1 eine nach kantonalem Recht bestimmte, einkommensunabhängige Pauschale geltend machen.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> SR 642.14